

Grundordnung

**Des Allgemeinen
Studierendenausschuss**

§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen des AStA.
- (2) Die Terminierung für die AStA-Sitzung erfolgt immer während der Sitzung.
- (3) Sondersitzungen können auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen werden.

§ 2 - Zusammensetzung

Der AStA setzt sich zusammen aus allen ReferatsleiterInnen der Stupa-Referate.

§ 3 - Sitzungsablauf

- (1) Der AStA tagt grundsätzlich öffentlich.
Auf Beschluss des AStA können einzelne Nicht-Mitglieder oder die gesamte Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch für einzelne Tagesordnungspunkte möglich.
- (2) Die Sitzungsleitung wird von einem Mitglied des AStA-Vorstandes übernommen.
Auf Beschluss des AStA kann auch ein anderes AStA Mitglied mit der Sitzungsleitung beauftragt werden.
- (3) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft besitzt auf den AStA-Sitzungen ein Rede- und Antragsrecht.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt.
- (5) Über die Sitzung wird ein Protokoll mit Kurzbegründungen angefertigt, das dauerhaft online gestellt wird. Vor der Genehmigung muss es drei Tage zuvor im Internet verfügbar sein.

§ 4 - Beschlussfassung

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der AStA trifft seine Beschlüsse stets mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit).
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung (außer Anträge zum Verfahren) und Beschlüsse über den Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. den Ausschluss einzelner Personen sowie der Einschränkung des Rederechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des AStA, die vom Studierendenparlament bestätigt wurden.
- (5) Auf Beschluss des AStA können Gäste auch außerhalb der Verfassten Studierendenschaft geladen werden. Diese verfügen über kein Stimmrecht.